

16.03.88

Antrag

der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Punkt 14 der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 Abs. 1 und 2

Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"(1) Das Kuratorium besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern.

(2) Je sechs der Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung entsandt. Jedes Land entsendet ein Mitglied. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen."

Begründung:

Die stimmberechtigte Vertretung aller Länder im Kuratorium der Stiftung ist unverzichtbar. Bei Beibehaltung der Drittelparität müßte die Zahl der Kuratoriumsmitglieder auf dreiunddreißig aufgestockt werden. Bei einer solchen Größe wäre jedoch die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums in Frage gestellt. Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen des BR soll die Mitgliederzahl des Kuratoriums dreiundzwanzig (6 : 6 : 11) betragen. Wenn jedes Mitglied über eine Stimme verfügt, erhalten die Vertreter des

Deutschen Bundestages und der Bundesregierung
zusammen zwar eine Mehrheit der Stimmen.
Andererseits erhalten aber auch die Länder
eine im Verhältnis angemessene Stimmenzahl.